

BSG – Budo Sportgemeinschaft Benninghausen e.V. Beitrags- und Honorarordnung

1. Von den Mitgliedern werden gem. Satzung folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

Aufnahmegebühr 40,-- €; Familien 30,-- € pro Person

Beitrag: passiv 5,-- €/Monat;

Kinder 15,-- €/Monat;

Erwachsene 18,-- €/Monat

Beitrag Familien: 30,-- €/Monat

Prüfungsgebühr 18,-- €

Der Beitrag wird für das gesamte Beitragsjahr fällig. Dies gilt auch für den Fall einer unterjährigen Kündigung. Der Einzug der Beiträge erfolgt nach Möglichkeit jährlich. Anteilige Beiträge werden bei Kündigung nicht zurückerstattet. Bei monatlicher oder vierteljährlicher Zahlweise ist der Beitrag in jedem Fall bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und passive Mitglieder.

3. Aus sozialen Gesichtspunkten wird von Familien ein verminderter Beitrag erhoben.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. In begründeten Härtefällen kann die Vereinsführung Beiträge ermäßigen, erlassen oder geänderte Zahlungsfristen vereinbaren.

6. Vom Beitrag befreite Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Mitglieder.

7. Es können Aus- und Fortbildungskosten erstattet werden. Diese sind im Vorhinein mit der Abteilungsleitung, bzw. dem Vorstand abzusprechen. Dieser entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

8. Trainer-Aufwandsentschädigungen für geleistete Arbeiten werden mit dem Vorstand vereinbart.

9. Aufwendungen werden nach Vorlage entsprechender Quittungen erstattet. Bei größeren Anschaffungen entscheidet der Vorstand.

10. Reisekostenerstattung

Reisekosten sind in Art und Umfang im Vorhinein vom Vorstand zu genehmigen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass niemand durch eine Reisekostenerstattung einen geldwerten Vorteil erlangen soll. Reisekosten werden gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der Finanzbehörden erstattet. Bei der Genehmigung ist auf eine angemessene Relation zwischen Vereinsinteresse und bezuschusster Maßnahme zu achten. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden und eine Einzelzimmerbelegung bedarf einer Begründung.

11. Ausnahmen und Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder dürfen sich selbst keine Reisekostenerstattung genehmigen.

12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die beschriebenen Leistungen. Der Vorstand kann ohne Darlegung von Gründen eine Kostenerstattung ablehnen.